

Liebe Leser\*innen und Freund\*innen,

wir nehmen oft vieles als selbstverständlich hin, was bei näherer Betrachtung so selbstverständlich nicht ist. Das trifft zum Beispiel dann zu, wenn Personen sehr lange in bestimmten Funktionen tätig sind und damit als selbstverständliche Ansprechpartner für die Organisation angesehen werden, für die sie tätig sind. In besonderem Maße gilt dies für Alfred Leuthold, den Leiter unserer Beratungs- und Geschäftsstelle in Berlin, der diese Tätigkeit seit Beginn der Beratungs- und Geschäftsstelle vor nunmehr über 20 Jahren ausübt und in dieser Zeit mehr als alle anderen das „Gesicht“ von Anthropoi Selbsthilfe gegenüber unseren Mitgliedern und anderen Verbänden geworden ist. Nun wird er Ende September diese Aufgabe abgeben und seinen mehr als verdienten Ruhestand antreten. Es freut uns deshalb sehr, dass wir mit Rukiye Keskin eine kompetente Nachfolgerin für diese anspruchsvolle

und für uns sehr wichtige Aufgabe gewinnen konnten. Eine kurze Begrüßung von Frau Keskin finden Sie in diesem Heft – eine ausführlichere Vorstellung ebenso wie die angemessene Verabschiedung von Alfred Leuthold erwartet Sie dann im Dezember-Heft.

Außerdem erinnern wir noch kurz an unseren Anthropoi Selbsthilfe Tag 2024 in der Friedel-Eder-Schule in München, der sich mit dem Thema „Selbstbestimmt leben nach der Schule – Vielfalt von Wohnen, Arbeiten und Betreuung“ beschäftigte und den Teilnehmer\*innen mit und ohne Assistenzbedarf eine Reihe von interessanten Informationen und Hinweisen brachte.

Den Schwerpunkt des Heftes bilden wie immer Beiträge unserer sozialpolitischen Sprecherin, Frau Rechtsanwältin Sabine Westermann. Sie weist Sie auf potentielle Probleme hin, die durch Zuwendungen an Ihre Angehörigen mit Assistenzbedarf, welche Grundsicherung beziehen, entstehen können, damit Sie eventuelle unbeabsichtigte Nachteile vermeiden. Weiterhin werden Sie auf Möglichkeiten des Ausschlagens von Erbschaften aufmerksam gemacht und bekommen wichtige Informationen zu Fragen der Kündigung von Werkstattverträgen aufgrund herausfordernden Verhaltens.

Falls Sie in unseren Beiträgen von *informiert!* ein Ihnen wichtiges sozialpolitisches Thema vermissen sollten und dazu mehr wissen wollen, sprechen Sie uns bitte an. Es werden sich sicher Möglichkeiten finden, dies entweder hier in *informiert!*, in unserer „BTHG und Co“-Online-Sprechstunde oder in einem persönlichen Gespräch zu behandeln und zu klären.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich eine interessante Lektüre und einen schönen Herbst.

*Ihr Volker Hauburger*

## INHALT

- 1 Nachfolge in der Leitung der Beratungs- und Geschäftsstelle von Anthropoi Selbsthilfe
- 2 Grundsicherung: Problematik von Naturalzuwendungen
- 3 Nachgefragt: Ausschlagung einer Erbschaft bei rechtlicher Betreuung
- 3 Nachgefragt: Kann ein Werkstattvertrag wegen herausfordernden Verhaltens gekündigt werden?
- 5 Gelungener Anthropoi Selbsthilfe Tag 2024: Selbstbestimmt leben nach der Schule
- 6 Info und Service
- 7 Analog, digital, auf Papier gedruckt oder auf einem kleinen oder großen Bildschirm: Wir bieten Ihnen vielfältige Möglichkeiten
- 7 Menschen mit Assistenzbedarf als Fördermitglieder bei Anthropoi Selbsthilfe
- 8 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

## NACHFOLGE IN DER LEITUNG DER BERATUNGS- UND GESCHÄFTSSTELLE VON ANTHROPOI SELBSTHILFE

Zum 1. Oktober 2024 geht Alfred Leuthold in den regulären Ruhestand. Wir haben erfreulicherweise eine Nachfolgerin gefunden, die zum 1. September 2024 in der Beratungs- und Geschäftsstelle zur Einarbeitung die Nachfolge angetreten hat. Hier ein paar Worte von ihr selbst:

„Es grüßt Sie Rukiye Keskin. Ich bin 36 Jahre alt und gebürtige Berlinerin, die einen langen Aufenthalt in Istanbul hinter sich hat. Im Beruf konnte ich in den Bereichen Organisation, öffentliche Verwaltung und humanitäre Hilfe wertvolle berufliche und zwischenmenschliche Erfahrungen sammeln. In meiner Arbeit steht immer der Mensch

## IMPRESSUM

**Herausgeber** Anthropoi Selbsthilfe –  
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen  
Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin  
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21  
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de  
**Redaktion** Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.),  
Sabine Westermann, Ingeborg Woitsch · **Fotos** Alfred Leuthold  
**Auflage** 3200 · **Papier** Circle Volume White (aus 100 % Altpapier  
mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich,  
Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin  
**Spendenkonto** IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01  
BIC: BFSW DE33 XXX

im Mittelpunkt. Mein Ziel ist es, eine unterstützende und respektvolle Umgebung zu schaffen, die die individuellen Potenziale jedes Einzelnen fördert. Es erfüllt mich mit Freude, Teil eines Teams zu sein, das in der Arbeit

mit Menschen diese Ansichten auf den Grundlagen der Anthroposophie vertritt.“

Anthropoi Selbsthilfe freut sich auf die neue Kollegin und wünscht ihr ein gutes Einfinden ins Team!

## GRUNDSICHERUNG: PROBLEMATIK VON NATURALZUWENDUNGEN



### **Berücksichtigung von Naturalzuwendungen der Eltern an erwachsene Kinder als deren Einkommen im Rahmen der Grundsicherung/Berücksichtigung von Zuwendungen in Form von Kleidung im Rahmen der Grundsicherung**

Eltern von erwachsenen Kindern mit Assistenzbedarf, die Grundsicherung nach dem SGB XII beziehen, werden von der Familienkasse in regelmäßigen Abständen dazu aufgefordert, Angaben über ihre Aufwendungen für das erwachsene Kind zu machen. Hintergrund ist, dass das Sozialamt an die Familienkasse herantritt und einen sogenannten Abzweigungsantrag stellt. Denn wenn das Kindergeld ganz oder teilweise dem Kind zufließt, gilt es als Einkommen und verringert den Anspruch auf Grundsicherung nach SGB XII. Um eine solche Abzweigung des Kindergeldes ganz oder zumindest teilweise abzuwehren, müssen Eltern gegenüber der Familienkasse nachweisen, dass sie Aufwendungen für das erwachsene Kind haben.

Dass Eltern auch bei den Angaben zu diesen Aufwendungen die sozialrechtlichen Dimensionen im Blick haben müssen, zeigt eine aktuelle Entscheidung des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (Urteil vom 18. April 2024, L 7 SO 1332/23).

In dem Fall bezogen die Eltern eines Sohnes mit Assistenzbedarf Anfang 20 weiterhin Kindergeld für den Sohn. Der Sohn bezog Grundsicherung nach dem SGB XII. Nachdem der Sohn in eine besondere Wohnform gezogen war, beantragte das Sozialamt bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes für den Sohn. Daraufhin meldete sich die Familienkasse bei den Eltern und wollte wissen, ob diese auch nach dem Auszug des Sohnes weiterhin Aufwendungen für diesen hätten.

Die Eltern bezifferten die Aufwendungen für den Sohn für Fahrten anlässlich von Besuchen, für Urlaubsfahrten, Medikamentenzuzahlungen, Kleidung, Gegenstände des täglichen Bedarfs, Lebensmittel gegenüber der Familienkasse mit monatlich 544,00 EUR. Aus Sicht der Familienkasse waren durch die Angaben der Eltern Aufwendungen für den Sohn in Höhe des monatlichen Kindergeldes ausreichend glaubhaft gemacht.

Allerdings meldete sich jetzt das Sozialamt bei den Eltern hinsichtlich der gegenüber der Familienkasse getätigten Angaben. Auch hier bestätigten die Eltern die Aufwendungen für den Sohn u. a. mit monatlichen Kosten in Höhe von 166,67 EUR für Kleidung (behinderungsbedingt werden mehr Kleidungsstücke zum Wechseln benötigt) sowie weiteren 83,33 EUR für Lebensmittel.

Das Sozialamt berücksichtigte anschließend im nächsten sechsmonatigen Bewilligungszeitraum ein Einkommen in Höhe von 250 EUR monatlich für den Sohn aus Zuwendungen der Eltern. Der Sohn bekam deswegen 250 EUR weniger Grundsicherung ausgezahlt. Gegen diesen Bescheid musste der Sohn Widerspruch einlegen und anschließend bis vor das Landessozialgericht ziehen, da das Sozialgericht die Klage abwies.

Das Landessozialgericht gab der Klage überwiegend statt, verwies allerdings darauf, dass auch Naturalleistungen der Eltern (z. B. wenn diese für das Kind Kleidung kaufen und diese an das Kind weitergeben) als Einkünfte des Kindes bei der Grundsicherung angerechnet werden können, wenn sie Geldwert haben und zum Zweck des Unterhalts gewährt werden.

Die seitens der Eltern getätigten Zuwendungen für Nahrungsmittel wurden nicht als Einkommen des Sohnes berücksichtigt, da der Sohn an die besondere Wohnform Geld für die Verpflegung zahlte. Nach den Feststellungen des Gerichts hatte der Sohn deswegen keine Ersparnisse hinsichtlich der Ausgaben für Lebensmittel.

Aufwendungen der Eltern für Bekleidung wurden hingegen als Einkommen des Sohnes berücksichtigt, allerdings nur in pauschaler Höhe des prozentualen Betrags, der dafür im Regelsatz für Bekleidung vorgesehen ist (2024: 8,3 % von 506 EUR = 42 EUR/Monat).

**Fazit.** Der Fall zeigt die Problematik der Verknüpfung zwischen Kindergeld und Grundsicherung nach dem SGB XII. Auch bei den Angaben gegenüber der Familienkasse müssen Eltern deswegen auf mögliche Auswirkungen ihrer Angaben auf einen Anspruch des Kindes auf Grundsicherung im Blick haben. Ansonsten sind zeitaufwendige Rechtsstreitigkeiten (in dem geschilderten Fall inklusive Widerspruchsverfahren von Juni 2021 bis April 2024) nicht ausgeschlossen.

Beim Abzweigungsantrag sollten deswegen keine Ausgaben für das Kind für Bedarfe, die durch die Grundsicherung gedeckt werden wie Nahrungsmittel, Bekleidung, Telekommunikation, Restaurantbesuche geltend gemacht werden (Aufzählung § 27a SGB XII, § 5 Regelbedarfsermittlungsgesetz).

Geltend gemacht werden können folgende Ausgaben:

- Kosten eines Zimmers für regelmäßige Besuche des Kindes im Elternhaus,
- Fahrtkosten anlässlich des Abholens zu Besuchswochenenden, sofern das nicht als Besuchsbeihilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe berücksichtigt wird,

- Fahrtkosten zum Besuch des Kindes in der besonderen Wohnform (dem LebensOrt),
- von der Krankenkasse nicht getragene Kosten für ärztliche Maßnahmen, Medikamente, Hilfsmittel und ärztlich verordnete Therapien,
- Fahrtkosten für therapeutische und medizinische Maßnahmen, soweit sie nicht von der Krankenkasse getragen werden,

- zusätzliche Kosten für die Anfertigung/Änderung von behinderungsbedingter Sonderanfertigung von Bekleidung, behinderungsbedingter höherer Verschleiß der Bekleidung (z. B., wenn Kleidung zerrissen wird),
- zusätzliche Kosten der notwendigen Begleitung und Betreuung bei Urlaubs- und Freizeitmaßnahmen, deren Notwendigkeit ärztlich bescheinigt worden sind.

*RAin Sabine Westermann*

## NACHGEFRAGT: AUSSCHLAGUNG EINER ERBSCHAFT BEI RECHTLICHER BETREUUNG



**Frage:** Ich betreue einen Menschen mit Assistenzbedarf rechtlich. Der Mensch mit Assistenzbedarf ist Erb\*in geworden. Es ist allerdings bekannt, dass das Erbe überschuldet ist. Das Erbe soll deswegen ausgeschlagen werden.

Für die Ausschlagung ist die Genehmigung durch das Betreuungsgericht erforderlich. Gleichzeitig läuft für die Ausschlagung des Erbes eine Frist von sechs Wochen ab Kenntnis von der Erbschaft. Was passiert, wenn das Verfahren beim Betreuungsgericht länger als diese sechs Wochen dauert?

**Antwort:** Für die Ausschlagung einer Erbschaft ist es zunächst erforderlich, dass diese auch vom Aufgabenkreis der rechtlichen Betreuung umfasst ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Ausschlagung einer Erbschaft vom Aufgabenbereich Vermögenssorge umfasst ist.

Gegenüber dem Nachlassgericht muss innerhalb der sechswöchigen Frist die Ausschlagung der Erbschaft erklärt werden. Allerdings wird diese Erklärung erst mit Genehmigung durch das Betreuungsgericht wirksam. Die Erteilung der Genehmigung durch das Betreuungsgericht ist ebenfalls innerhalb der sechswöchigen Frist bei dem Betreuungsgericht zu beantragen. Verzögert sich die Erteilung der gerichtlichen Genehmigung beim Betreuungsgericht, ist der Lauf der Ausschlagungsfrist gemäß § 1858 Abs. 3 S. 3 BGB gehemmt. Das heißt, die Frist läuft nicht weiter und es ist unproblematisch, wenn das Betreuungsgericht nicht innerhalb der sechswöchigen Ausschlagungsfrist eine Entscheidung trifft. Die Hemmung der Ausschlagungsfrist endet erst mit Rechtskraft der Entscheidung des Betreuungsgerichts über die Genehmigung. Das Betreuungsgericht informiert das Nachlassgericht von Amts wegen über die Entscheidung.

*RAin Sabine Westermann*

## NACHGEFRAGT: KANN EIN WERKSTATTVERTRAG WEGEN HERAUSFORDERNDEN VERHALTENS GEKÜNDIGT WERDEN?



**Frage:** Ich bin rechtlicher Betreuer meines Sohnes (35) mit Assistenzbedarf. Mein Sohn ist in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig. In letzter Zeit gab es vermehrt Auseinandersetzungen mit anderen Menschen mit Assistenzbedarf. Diese Auseinandersetzungen sollen nach den Angaben der Mitarbeitenden in der WfbM von meinem Sohn ausgehen. Ich wurde jetzt zu einem Gespräch mit der Werkstattleitung gebeten und habe Angst, dass der Werkstattvertrag gekündigt wird. Ich möchte deswegen wissen, ob die WfbM einen Werkstattvertrag wegen herausforderndem Verhalten kündigen kann.

**Antwort:** Ein Werkstattvertrag kann durch die Werkstatt gekündigt werden, wenn ein Mensch mit Assistenzbedarf nicht mehr ein „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ (im Weiteren auch als Werkstattfähigkeit bezeichnet) erbringen kann und/oder der

Leistungsträger (bei Menschen mit Assistenzbedarf regelmäßig die Eingliederungshilfe) den Leistungsbescheid über die Leistungen für die WfbM aufhebt. Das kann bei herausforderndem Verhalten der Fall sein, wenn diese eine erhebliche Selbst- oder/und Fremdgefährdung darstellt.

Die weiterhin im SGB IX vorgesehene Voraussetzung „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ für die Teilhabe am Arbeitsleben ist schon seit langem umstritten. Sie steht im Widerspruch zur UN-BRK, wonach alle Menschen mit Behinderung ein Recht auf Arbeit haben. Anthropoi Selbsthilfe setzt sich bereits seit Jahren mit anderen Verbänden dafür ein, dass diese Voraussetzung gestrichen wird.

Das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung liegt nicht (mehr) vor, wenn eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder ein hoher Betreuungs- und Pflegeaufwand bei Menschen mit Assistenzbedarf besteht. In der Werkstätten-Verordnung

sind außerdem Betreuungsschlüssel festgehalten. Im Berufsbildungsbereich soll auf sechs Menschen mit Assistenzbedarf eine Fachkraft kommen. Im Arbeitsbereich ist für zwölf Menschen mit Assistenzbedarf eine Fachkraft vorgesehen.<sup>1</sup>

Viele Menschen mit Assistenzbedarf mit einem höheren Unterstützungsbedarf, erhalten deswegen nie Zugang zu einer WfbM, sondern lediglich zu Leistungen zur sozialen Teilhabe im Förder- und Betreuungsbereich (FuB).

Die Voraussetzung „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ kann aber auch im Laufe des Lebens wegfallen, wenn eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung oder ein hoher Betreuungs- und Pflegeaufwand bei Menschen mit Assistenzbedarf auftritt. Unter diesen Umständen kann der Werkstattvertrag gekündigt werden.

Das SGB IX spricht von einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis zwischen Menschen mit Assistenzbedarf und WfbM. Dieses Rechtsverhältnis wird unter Berücksichtigung des zwischen dem Menschen mit Assistenzbedarf und dem Leistungsträger bestehenden Sozialleistungsverhältnisses durch Werkstattverträge zwischen dem Menschen mit Assistenzbedarf und der WfbM näher geregelt.

In den Werkstattverträgen finden sich regelmäßig auch Aussagen zu der Beendigung des Werkstattvertrags, wenn kein „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ mehr erbracht werden kann. Nur der Wegfall dieser Voraussetzung und/oder die Aufhebung des Leistungsbescheides durch den Leistungsträger können eine ordentliche wie auch die außerordentliche Kündigung des Werkstattvertrags durch die WfbM rechtfertigen. Die Werkstatt muss nachweisen, dass die Werkstattfähigkeit nicht mehr vorliegt.

Die fehlende Werkstattfähigkeit kann sich aus dem Verhalten des Menschen mit Assistenzbedarf in der WfbM ergeben. In den wenigen gerichtlichen Entscheidungen, die es hierzu gibt, ging es überwiegend um herausforderndes Verhalten mit Aggressionen gegenüber Mitarbeitenden und/oder anderen Menschen mit Assistenzbedarf, Beleidigungen, aber auch Selbstgefährdungen.

Die Werkstattfähigkeit kann allerdings erst dann verneint werden, wenn ein solches Verhalten den Zweck der Beschäftigung in der Werkstatt – Rehabilitation, Arbeit und Beschäftigung – nachhaltig beeinträchtigt. Bei einer Kündigung wegen fehlender Werkstattfähigkeit sind zunächst auch mildere Mittel, z. B. die Versetzung in einen anderen Teil der Werkstatt oder begleitende therapeutische Maßnahmen zu prüfen.<sup>2</sup>

**Hinweis:** Beachtet werden muss, dass auch die WfbM verpflichtet ist, die anderen Menschen mit Assistenzbedarf zu schützen, wenn fremdgefährdendes Verhalten von einer Person ausgeht.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und schriftlich begründet werden. Ansonsten ist sie unwirksam. In der Begründung muss die Werkstatt genauer erklären, wieso keine Werkstattfähigkeit mehr besteht. Pauschale Angaben sind nicht ausreichend, z. B. müssten bei her-

ausforderndem Verhalten Vorfälle mit eigen- und/oder fremdaggresivem Verhalten konkret benannt und beschrieben werden.<sup>3</sup>

Da es sich nur um ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis handelt, ist die Zustimmung des Integrationsamtes zur Kündigung trotz bestehender Schwerbehinderung nicht erforderlich. Das Gesetz sieht außerdem vor, dass der Werkstatttrat über eine Kündigung informiert wird. Wird der Werkstatttrat nicht informiert, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Kündigung. Ebenso verhält es sich, wenn keine Stellungnahme vom Fachausschuss der WfbM eingeholt wird, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Werkstattvertrag vereinbart.

Besteht Streit darüber, ob die Kündigung den formalen Voraussetzungen genügt und/oder ob die Werkstattfähigkeit weggefallen ist, ist das örtliche Arbeitsgericht zuständig.

**Hinweis:** Wurde außerdem der Leistungsbescheid vom Leistungsträger für Leistungen in der WfbM aufgehoben, muss dieser gesondert angefochten werden.

Es wird überwiegend davon ausgegangen, dass die Kündigungsfristen für eine ordentliche Kündigung sich an denen im regulären Arbeitsrecht (§ 622 BGB) orientieren.<sup>4</sup>

Aus dem regulären Arbeitsverhältnis ist es bekannt, dass bei einer Kündigung häufig eine Freistellung für die verbleibende Beschäftigungszeit ausgesprochen wird. Eine Freistellung kann bei der Kündigung eines Werkstattvertrags in Betracht kommen, z. B. wenn ansonsten eine Gefahr für den oder andere Menschen mit Assistenzbedarf besteht, die nicht anders abgewendet werden kann. Hier stellt sich allerdings die Frage, wer in dem Fall die Assistenz für den Menschen mit Assistenzbedarf während der Freistellung sichert. In der Literatur wird davon ausgegangen, dass die WfbM in einem solchen Fall sich darum kümmern muss, dass die Assistenz z. B. in einem angegliederten FuB Bereich sichergestellt wird.<sup>5</sup> Rechtliche Betreuer\*innen sollten sich in jedem Fall mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung setzen.

**Hinweis:** Bei einem steigenden Pflegebedarf, z. B. nach einem Unfall oder Erkrankung mit dauerhaften Beeinträchtigungen, sind die Modalitäten für die Kündigung des Werkstattvertrags vergleichbar.

### Anmerkungen

1. Näheres dazu finde Sie in Punkt und Kreis Michaeli 2022, S. 31 f., [bit.ly/46FPdlH](https://bit.ly/46FPdlH) (PDF)
2. Sasse/Roigk, ArbRB 2024, 57-60.
3. BAG Urteil vom 17. März 2015 – Az: 9 AZR 994/13.
4. Sasse/Roigk, ArbRB 2024, 57-60.
5. So Weber/Wocken, Die Beendigung des Werkstattverhältnisses, Forum B, Diskussionsbeitrag Nr. 6/2014 v. 20.2.2014, online abrufbar unter [www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/b/2014/B6-2014\\_Beendigung\\_des\\_Werkstattverhaeltnisses.pdf](http://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/b/2014/B6-2014_Beendigung_des_Werkstattverhaeltnisses.pdf).

*RAin Sabine Westermann*

# GELUNGENER ANTHROPOI SELBSTHILFE TAG 2024: SELBSTBESTIMMT LEBEN NACH DER SCHULE

Der Anthropoi Selbsthilfe Tag am 8. Juni 2024 hatte das Thema „Selbstbestimmt leben nach der Schule“. 83 Menschen – darunter Eltern, Schüler\*innen, Peers und Referent\*innen – haben an dem Tag in der Friedel-Eder-Schule in München teilgenommen. Im Fokus standen die Vielfalt des Wohnens, verschiedene Arbeitsmöglichkeiten und unterschiedliche Betreuungsformen.

Zum Auftakt hielten Aika Urmanbetova und Jens Hinfekuss, Botschafter von „WOHN:SINN e. V.“, einen Vortrag über inklusive Wohnprojekte. Sie sind im Münchner Verein „Gemeinsam Leben Lernen e. V.“ aktiv.

Anschließend stellte Anthropoi Selbsthilfe-Rechtsanwältin Sabine Westermann den Angehörigen verschiedene Betreuungsformen nach dem 18. Lebensjahr vor und bot am Nachmittag Einzel-Rechtsberatungen an.

Nach der Mittagspause informierte Ilse Menner (Berufsberaterin der Agentur für Arbeit) die Schulabgänger\*innen über Werkstatt-Einrichtungen, Außenarbeitsplätze sowie das Budget für Arbeit oder Ausbildung.

Menschen aus der Lebensgemeinschaft Höhenberg und der Siedlung Bühel schilderten in einer Peer-to-Peer-Beratung für Schüler\*innen und Angehörige ihr Leben in einer anthroposophischen Einrichtung. Moderiert wurde die Runde von Ingeborg Woitsch. Den Abschluss des Tages bildete die Mitgliederversammlung von Anthropoi Selbsthilfe.

*Ingeborg Woitsch*



*Jens Hinfekuss und Aika Urmanbetova*



## INFO UND SERVICE

### **Buch: Einführung in die anthroposophische Sozialtherapie**

Was sind Ausgangspunkte der Arbeit für und mit Erwachsenen in anthroposophisch orientierten Lebens- und Arbeitsgemeinschaften? Wer war Rudolf Steiner? Welches Menschenverständnis liegt der Anthroposophie zugrunde? Welche Haltungen, welche Methoden werden gepflegt? Was bedeutet das für das Miteinander in unterschiedlichsten Organisationen? Wie sieht der gemeinsame Alltag, wie das Zusammensein in Arbeit und Freizeit aus? Das Buch ist für neugierig Interessierte, die sich als Berufsanfänger\*innen oder Angehörige informieren wollen.

Sara Sörgärde Siegers: Möglichkeit zu einem bereichernden Leben – eine Einführung in anthroposophische Sozialtherapie. Aus dem Schwedischen übersetzt von Karen Riemann. Verlag Ch. Moellmann 2024, ISBN: 978-3-89979-365-9, 16 Euro  
[bit.ly/3T6jlve](http://bit.ly/3T6jlve)

### **100 Jahre Heilpädagogischer Kurs:**

#### **Online-Vortragsreihe „Jedes Kind ein neues Rätsel“**

Anlässlich des 100-jährigen Jubiläums von Rudolf Steiners Heilpädagogischem Kurs präsentieren die Camphill Academy und der Anthroposophic Council for Inclusive Social Development die Online-Vortragsreihe „Jedes Kind ein neues Rätsel“. Vom 25. Juni bis 7. Juli 2024 wurden 13 Online-Vorträge angeboten. Mit Beiträgen von Jan Göschel, Jaimen McMillan, Anne Weise, Gleice da Silva, Tamara Isaeva und Pavel Halileenko, Rüdiger Grimm, Leticia Santagata und Doris Lange Unger, Bernd Kalwitz, June Yu Pontius, Becky Rutherford, Elizabeth Sanders, Alan Thewless und Tho Ha Vinh. Die Vorträge wurden live ins Englische, Deutsche und Spanische übersetzt (sofern nicht anders angegeben).

Für die meisten Vorträge stehen nun Aufzeichnungen zur Verfügung.

[bit.ly/3T54s10](http://bit.ly/3T54s10)

### **Podcast „Anthroposophie to go“**

Wolfgang Held, seit vielen Jahren Redakteur der Zeitschrift *Das Goetheanum*, hat Anfang des Jahres den Podcast „Anthroposophie to go“ gestartet. Er sagt „Podcasts sind Gedankenmeditationen!“. Inzwischen sind schon mehrere Folgen erschienen, in denen er mit Gästen zu verschiedenen Themen rund um Anthroposophie und deren Praxisfelder ins Gespräch kommt. In einem Kurzinterview (Link) beschreibt er, was ihn zu diesem Projekt bewegt und welche ersten Erfahrungen das Vorhaben gebracht hat.

[bit.ly/4g7ROcr](http://bit.ly/4g7ROcr)

### **Neues Buch: Eine kritische Analyse zum Heilpädagogischen Kurs Rudolf Steiners**

Die von Rudolf Steiner entwickelte Punkt-Kreis-Meditation spielt bis heute eine zentrale Rolle für die anthroposophische Heilpädagogik. Annette Pichler entwickelt in ihrem Buch *Kreis und Punkt. Eine kritische Analyse zum Heilpädagogischen Kurs Rudolf Steiners* die Grundbedingungen für gelingende Arbeit mit der Punkt-Kreis-Meditation in der heilpädagogischen Praxis. Diese steht heute im Zeichen von Inklusion, Teilhabe und größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Assistenzbedarf. Darüber hinaus geht es der Autorin darum, die anthroposophische Heilpädagogik zur selbstkritischen Reflexion ihrer Ursprünge anzuregen. Sie erarbeitet eine kritische Analyse einer von Steiner auf Basis des Punkt-Kreis-Motivs vorgenommenen Diagnose und Therapieverordnung. Das Buch schließt mit einem Aufruf zur wissenschaftlichen Bearbeitung weitverbreiteter Grundannahmen, beispielsweise dass Gemeinschaften eine ideale Lebensform für Menschen mit Assistenzbedarf darstellen.

[info3-shop.de/produkt/kreis-und-punkt/](http://info3-shop.de/produkt/kreis-und-punkt/)

Annette Pichler, *Kreis und Punkt. Eine kritische Analyse zum Heilpädagogischen Kurs Rudolf Steiners*. Info3 Verlag Sept. 2024, 19,90 Euro. ISBN 978-3-95779-209-9.

### **tagesschau in Einfacher Sprache**

Seit kurzem gibt es dieses bundesweit erste tagesaktuelle Fernsehnachrichtenangebot. Von Montag bis Freitag wird jeweils eine Ausgabe produziert, die die wichtigsten Themen des Tages in Einfacher Sprache zusammenfasst. Ab 18 Uhr unter [tagesschau.de/einfache-sprache](http://tagesschau.de/einfache-sprache).

Das schon länger existierende Angebot des Deutschlandfunks [www.nachrichtenleicht.de](http://www.nachrichtenleicht.de) zum Hören und Lesen gibt es weiterhin.

### **Erneut Kürzungen für Freiwilligendienste im Haushalt 2025 geplant**

Der Kabinettsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 sieht Kürzungen in Höhe von 40 Millionen Euro für die Freiwilligendienste vor. Das entspricht einer Reduktion um mehr als 12 % der Bundesmittel im Vergleich zum Vorjahr. Der Bundesarbeitskreis FSJ (BAK FSJ) und die BFD-Zentralstellen protestierten in zwei Aktionswochen in den Wahlkreisen, sowie am 23.– 27. Sept. in Berlin. Die Aktionswochen sollen verdeutlichen, welche weitreichenden Auswirkungen ein weiterer Rückbau der Freiwilligendienste haben wird. Ziel ist es, öffentlichkeitswirksam die Frage an Gesellschaft und Politik zu richten: Wie viele Argumente sind noch nötig, um aufzuzeigen, dass die Freiwilligendienste ein Gewinn hoch3 sind? Denn #wegistweg.

[bak-fsj.de/neuigkeiten/](http://bak-fsj.de/neuigkeiten/)

## Barrierefreiheit jetzt!

Der Koalitionsvertrag aus 2021 enthält eine Vielzahl an geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung (vgl. dazu *informiert!* Ostern 2022, S. 2 f.). Leider wurden die meisten dieser guten Ansätze bis heute nicht umgesetzt und die Zeit wird knapp. Der Deutsche Behindertenrat hat deswegen die von der Koalition versprochenen Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in einem aktuellen Forderungspapier mit konkreten Änderungsvorschlägen angemahnt. Das Forderungspapier finden Sie unter [www.deutscher-behindertenrat.de/ID299045](http://www.deutscher-behindertenrat.de/ID299045).

Anthropoi Selbsthilfe unterstützt neben vielen anderen Verbänden außerdem den Aufruf „Barrierefreiheit Jetzt! Versprochen ist versprochen“ der ebenfalls dazu dient, auf die ausstehenden, aber dringend erforderlichen Reformen aufmerksam zu machen. Diesen Aufruf finden Sie unter [bit.ly/3T7X5GQ](https://bit.ly/3T7X5GQ).

Nutzen Sie Ihre Möglichkeiten und weisen Ihre lokalen Bundestagsabgeordneten der Regierungskoalition auf die ausstehenden Reformen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Assistenzbedarf hin.

## ANALOG, DIGITAL, AUF PAPIER GEDRUCKT ODER AUF EINEM KLEINEN ODER GROSSEN BILDSCHIRM: WIR BIETEN IHNEN VIELFÄLTIGE MÖGLICHKEITEN

Manch ein\*e aufmerksame\*r Leser\*in wird immer mal wieder feststellen, dass einzelne Informationen, die wir hier in *informiert!* abdrucken, auch schon in einem Newsletter gestanden haben. Der Grund liegt darin, dass wir doch ziemlich viele *informiert!*-Bezieher\*innen haben, die unseren Newsletter nicht bekommen.

Gerne machen wir jedoch „Werbung“ für unseren Newsletter. Die einzige unabdingbare Voraussetzung ist eine eigene E-Mail-Adresse – die natürlich auch aktiv genutzt sein muss.

Im Newsletter erhalten Sie Informationen zeitnaher, als es durch *informiert!* möglich ist.

Links zu weitergehenden Informationen/Quellen sind einfach anklickbar und damit sofort verfügbar, auch der Download von digitalen Infoblättern, Broschüren usw. (als PDF) ist schnell und einfach.

Und Sie erhalten insgesamt mehr Informationen gegenüber reinen *informiert!*-Leser\*innen.

Es ist ganz einfach: Schicken sie uns eine kurze E-Mail mit der Bitte um den Bezug des Newsletters. Wir be-

stätigen dies dann und nehmen Sie in den kostenfreien Verteiler auf.

In der Regel kommt dann jeden Monat unser Newsletter in Ihr E-Mail-Postfach geflattert!

Wenn Sie Ihr Leben gerne mehr digital und mit weniger Papier gestalten möchten: Gerne stellen wir, wenn gewünscht, den Bezug von PUNKT UND KREIS/*informiert!* von den Drucksachen per gelber Post um auf digital (E-Mail mit Links zu den PDFs).

PS: Hilfreich ist es für uns, wenn wir auch Ihre Telefonnummer haben, damit wir bei Ihnen nachfragen können, wenn es zu Problemen bei der Zustellung des Newsletters oder auch von PUNKT UND KREIS/*informiert!* kommt.

*Kontaktdaten Anthropoi Selbsthilfe:*  
Telefon 030 . 80 10 85 18 (vormittags)  
Fax 030 . 80 10 85 21  
E-Mail [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)  
Postalisch: Anthropoi Selbsthilfe,  
Argentinische Allee 25, 14163 Berlin.

## MENSCHEN MIT ASSISTENZBEDARF ALS FÖRDERMITGLIEDER BEI ANTHROPOI SELBSTHILFE

Im Prinzip kann jede\*r Mitglied in einem Verein werden und das Vereinsleben aktiv mitgestalten! Auch Menschen mit Assistenzbedarf. Der Vereinsbeitritt ist ein Rechtsgeschäft. Damit die Beitrittserklärung wirksam ist, muss die beitriftswillige Person geschäftsfähig sein. Mit dem Eintritt der Volljährigkeit sind alle Menschen geschäftsfähig. Eine sogenannte geistige Behinderung eines volljährigen Menschen bedeutet nicht, dass er nicht geschäftsfähig ist. Daher kann jeder erwachsene Mensch

– ob mit oder ohne Behinderung – Mitglied in einem Verein werden. Eine rechtliche Betreuung hat keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit eines erwachsenen Menschen.

Anthropoi Selbsthilfe freut sich über Menschen mit Assistenzbedarf als Fördermitglieder!

Der Jahres-Beitrag ist nur 12 Euro. Mehr unter [anthropoi-selbsthilfe.de/anthropoi-selbsthilfe/mitglied-werden/](https://anthropoi-selbsthilfe.de/anthropoi-selbsthilfe/mitglied-werden/) oder einfach anrufen, Telefon 030 . 80 10 85 18.

## TERMINE

■ **BTHG & Co – Die Online-Sprechstunde zu Sozialrecht, Sozialpolitik und rechtlicher Betreuung**  
*Bitte beachten Sie die Terminankündigungen in unserem Newsletter und auf unserer Website.*

■ **Telefonische-Rechts-Erstberatung durch Anthropoi Selbsthilfe**

Für (Förder-)Mitglieder bieten wir einmal im Monat diese kostenfreie Beratung durch unsere Rechtsanwältin Sabine Westermann an. Nähere Infos dazu unter [anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/](http://anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/).

Bitte melden Sie sich rechtzeitig dazu bei uns unter Tel. 030 . 80 10 85 18 oder [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)  
Die nächsten Termine sind am: Di 15. 10. 2024, Di 19. 11. 2024, Di 17. 12. 2024

■ **Jahrestagung des Freundeskreis Camphill „Gemeinsam geht es leichter – Geschwister und Betreuungsnachfolge“**

**17. Mai 2025, Kassel**

[freundeskreis-camphill.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/](http://freundeskreis-camphill.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/)

## WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

### **Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe**

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin  
Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21  
E-Mail: [info@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:info@anthropoi-selbsthilfe.de)  
Internet: [www.anthropoi-selbsthilfe.de](http://www.anthropoi-selbsthilfe.de)

### **In den Regionen**

Für alle folgenden Namen gilt als E-Mail-Adresse das Schema [\(familienname\)@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:(familienname)@anthropoi-selbsthilfe.de)

#### **Baden-Württemberg**

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78  
Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

#### **Bayern**

Birgit Stärkl, Tel. 089 . 930 36 26

#### **Saarland, Rheinland-Pfalz**

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

#### **Hessen**

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49  
Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

#### **Nordrhein-Westfalen**

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

#### **Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)**

Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

#### **Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister**

Christiane Döring,  
E-Mail: [geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de](mailto:geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de)  
(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

### **Freundeskreis Camphill**

Henrich Kisker, [henrichkisker@fk-camphill.de](mailto:henrichkisker@fk-camphill.de)

### **„Das offene Ohr“ – ein Telefongesprächs-Angebot**

Nicola Noack, Tel. 07043 . 26 01

### **Rechtsberatung**

Erstberatung exklusiv für Mitglieder von Anthropoi Selbsthilfe  
[anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/](http://anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/)

Anwälte/innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: [www.lebenshilfe.de/standorte](http://www.lebenshilfe.de/standorte). In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

### **Fachstellen für Gewaltprävention**

#### **Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)**

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99  
E-Mail: [fachstelle-sued@anthropoi.de](mailto:fachstelle-sued@anthropoi.de)

#### **Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)**

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41  
E-Mail: [fachstelle-mitte@anthropoi.de](mailto:fachstelle-mitte@anthropoi.de)

#### **Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)**

0171 . 652 68 92  
E-Mail: [fachstelle-nord@anthropoi.de](mailto:fachstelle-nord@anthropoi.de)

## SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01      BIC: BFSW DE33 XXX      (Sozialbank)